

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Dorfgebiet nach § 5 BauNVO

2. Flächen für den Gemeinbedarf



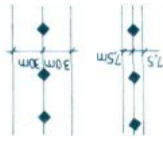
Fläche für den Gemeinbedarf

3. Verkehrsflächen



öffentliche Straßenverkehrsflächen

4. Hauptversorgungsleitungen



110 kV-Bahnstromleitung
mit 2-seitigem 30 m-Schutzstreifen

20 kV-Stromleitung des Elektrizitätswerks
Bad Endorf, Johann Stern,
mit 2-seitigem 7,5 m-Schutzstreifen

5. Grünordnung



bestehender, zu erhaltender Baum



bestehende Bäume

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
2. Änderung des Flächennutzungsplans

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Söchtenau hat in der Sitzung vom 15. SEP. 1993..... die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20. DEZ. 1990..... durch Anschlag ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Baum
.....

Datum 1. Bürgermeister Baumann

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30. MAZ. 1993..... wurde mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05. AUG. 1990..... bis 07. SEP. 1999..... öffentlich ausgelegt.



Baum
.....

Datum 1. Bürgermeister Baumann

3. Der Gemeinderat Söchtenau hat mit Beschluss vom 21. SEP. 1999..... die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB in der Fassung vom 30. MAZ. 1993..... festgestellt.



Baum
.....

Datum 1. Bürgermeister Baumann

4. Das Landratsamt Rosenheim hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 21. DEZ. 1999..... Nr. IV R-60-12 C. 48-014/99..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.



15.03.00
.....

Datum Landratsamt Rosenheim

Limbeck

5. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 05. JAN. 2000..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Söchtenau zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Baum
.....

Datum 1. Bürgermeister Baumann